

Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Einkaufs der ARA Rhein AG

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten allgemein für von Dritten für die ARA RHEIN AG erbrachte Sach- und andere Leistungen und bilden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Leistenden und der ARA RHEIN AG.
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Vertragsbedingungen der Leistenden, gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

2. Angebot

- 2.1. Angebote der Leistenden sind für die ARA RHEIN AG grundsätzlich kostenlos, Allfällige Entschädigungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist das Angebot 90 Tage bindend.

3. Annahme (Bestellung)

- 3.1. Die Annahme eines Angebots durch die ARA RHEIN AG ist nur bindend, sofern die Annahme schriftlich erfolgt.
- 3.2. Erfolgt die Annahme durch die ARA RHEIN AG unter Bedingungen, die im Angebot nicht enthalten sind, kommt der Vertragsabschluss zustande, wenn der Leistende mittels Auftragsbestätigung sein Einverständnis zu den abweichenden Bedingungen erteilt hat.
- 3.3. Weicht eine Auftragsbestätigung in wesentlichen Teilen, insbesondere bei Preis, Termin oder Ausführung von der Annahmeerklärung ab, ist die ARA RHEIN AG an letztere nur gebunden, sofern sie sich schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt.
- 3.4. Die ARA RHEIN AG hat das Recht, jederzeit Änderungen der Leistungen bzw. des Leistungsumfanges des Leistenden anzuordnen. Der Leistende wird die ARA RHEIN AG auf eventuelle Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen hinweisen. Die Ausführung von Anweisungen mit solchen Auswirkungen bedarf der vorrangigen schriftlichen Zustimmung von der ARA RHEIN AG.

4. Preise

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung aufgeführten Preise als Festpreis.

5. Leistungserbringung und Verspätungsfolgen

- 5.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Leistende säumig, befindet er sich mit Verfall dieses Datums in Verzug.
- 5.2. Muss der Leistende annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er der ARA RHEIN AG dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 5.3. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe vereinbart, so tritt diese anstelle der gesetzlichen Haftung für Verspätungsschäden.
- 5.4. Der Leistende kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der ARA RHEIN AG zu liefernden Unterlagen oder Teile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 5.5. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerung oder Verunmöglichung der Leistung aus Gründen, die der Leistende nicht zu vertreten hat, wird die Erbringung der Leistung nach Rücksprache mit der ARA RHEIN AG sistiert. Sachleistung werden durch den Leistenden auf Rechnung und Gefahr der ARA RHEIN AG gelagert. Der Leistende sorgt hierbei für angemessene Versicherung auf Kosten der ARA RHEIN AG.
- 5.6. Der Beizug von Unterbeauftragten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der ARA RHEIN AG. Der Leistende hat auf Verlangen der ARA RHEIN AG nachzuweisen, dass er die Leistung des Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bank-/Solidarbürgschaft) bestellt worden sind. Andernfalls ist die ARA RHEIN AG berechtigt, die entsprechenden Zahlungen an den Leistenden zurückzubehalten.

6. Verpackung, Transport, Versicherung

- 6.1. Sachleistungen werden durch den Leistenden fachgerecht verpackt. Falls die Entfernung der Verpackung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er die ARA RHEIN AG darauf aufmerksam zu machen. Alle Teile der Lieferung sind eindeutig und haltbar zu kennzeichnen (Bestell-Nr., Position-Nr.).
- 6.2. Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neusten INCOTERMS.
- 6.3. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung jedoch durch die ARA RHEIN AG abgeschlossen.

7. Garantie und Haftung

- 7.1. Der Leistende garantiert, dass der Leistungsgegenstand keine seinen Wert *oder* seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch nicht sonstwie vom Vertrag abweicht. Der Liefergegenstand muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, Regelung usw., wie z.B. des SEV, SVTI oder der SUVA, entsprechen. Auf die Einhaltung spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards der ARA RHEIN AG wird der Leistende in der Bestellung aufmerksam gemacht.
- 7.2. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Leistung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 7.1 ohne massgebliches Verschulden der ARA RHEIN AG nicht erfüllen, so ist der Leistende verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben oder, wenn dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist, mängelfreie Ersatzleistung zu erbringen. Ist der Leistende trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig oder liegt hohe Dringlichkeit vor, ist die ARA RHEIN AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Leistenden selber zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiarbeiten übernimmt die ARA RHEIN AG nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 7.3. Die Gewährleistung des Leistenden erstreckt sich auf die von Unterlieferanten erbrachten Teile.
- 7.4. Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate, Sie beginnt mit der Entgegennahme der Leistung durch die ARA RHEIN AG. Sofern eine formelle Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Bei Sachleistungen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit deren Inbetriebnahme, die dem Lieferanten sofort schriftlich zu melden ist. In jedem Falle dauert sie aber nicht länger als 24 Monate nach Meldung der Leistungsbereitschaft durch den Leistenden bzw. der Entgegennahme durch die ARA RHEIN AG.
- 7.5. Für Ersatzleistungen und Nachbesserung ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Leistungsgegenstand selbst. Diese Garantie endet auf jeden Fall dann, wenn seit Beginn der Garantiezeit für den Leistungsgegenstand 24 Monate und zudem seit Beendigung der Garantiarbeit 6 Monate abgelaufen sind.

- 7.6. Alternativ zur Nachbesserung nach Ziff. 7.2 kann die ARA RHEIN AG Minderung geltend machen. Wandelung wird die ARA RHEIN AG nur geltend machen, wenn die Nachbesserung gemäss Ziff. 7.2 Abs. 1 trotz angemessener Fristansetzung nicht zum Erfolg führte.
- 7.7. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

9. Rücktritt

- 9.1. Ist der Leistende bezüglich der Leistung *oder* der Garantiarbeiten in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, dann kann die ARA RHEIN AG vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 9.2. Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Leistung, dass der Leistende den Leistungstermin ohne unser Verschulden überschreiten wird, und ist eine rechtzeitige Leistung nicht vorauszusehen, so kann die ARA RHEIN AG bereits vor dem Fälligkeitstermin vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 9.3. Falls sich im Laufe der Leistungserbringung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand ohne Verschulden der ARA RHEIN AG nicht tauglich sein wird, und der Leistende die Voraussetzungen für eine vertragskonforme Erfüllung innerhalb einer vernünftigen Nachfrist nicht schafft, so kann die ARA RHEIN AG ebenfalls sofort vom Vertrag zurücktreten und auf Erfüllung verzichten.
- 9.4. Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 9.5. Im Falle eines Rücktritts hat der Leistende auf Verlangen der ARA RHEIN AG dieser das Arbeitsergebnis, einschliesslich aller Pläne und Berechnungen, abzuliefern.

10. Patentverletzung

- 10.1. Der Leistende haftet dafür, dass durch die Erbringung und Benützung der angebotenen Leistungen keinerlei Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Diese Haftung gilt nicht für die Verletzung ausländischer gewerblicher Schutzrechte, wenn der Leistungsgegenstand im Ausland eingesetzt ist und der Leistende bei der Bestellung keine Kenntnis davon hatte, sowie für von der ARA RHEIN AG in Auftrag gegebene Eigenentwicklungen.

11. Montage

- 11.1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind allfällige Montagekosten im Preis für den Leistungsgegenstand inbegriffen.

12. Arbeiten im Werk

- 12.1. Wenn Leistungen im Werk der ARA RHEIN AG ausgeführt werden, ist der Leistende verpflichtet, die ihm von der ARA RHEIN AG erstellten oder übergebenen Weisungen und internen Richtlinien (Bsp: Richtlinien für Betriebssicherheit, Sicherheitsweisungen für betriebsfremde Personen, Entsorgungskonzept der ARA RHEIN AG, usw.) einzuhalten und die Leistung in deren Übereinstimmung zu erbringen. Die Mitarbeiter des Leistenden haben sich anzumelden und das dort erhaltene Formular Arbeitsbewilligung bei sich zu tragen.

13. Versicherung, Arbeitsbewilligung

- 13.1. Der Leistende ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherungsdeckung für von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachte Personen- oder Sachschäden zu unterhalten.
- 13.2. Der Leistende ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass seine im Werk der ARA RHEIN AG eingesetzten ausländischen Mitarbeiter im Besitze einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind.

14. Ausführungsunterlagen und Betriebsvorschriften

- 14.1. Vor Beginn der Leistungserbringung sind der ARA RHEIN AG auf deren Verlangen Ausführungsunterlagen (wie z.B. Ausführungszeichnungen) zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch die ARA RHEIN AG entbindet den Leistenden nicht von seiner Verantwortung für funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven, bereinigten Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften *sowie* Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Leistungsgegenstandes sind der ARA RHEIN AG im Laufe der Leistungserbringung in 4facher Ausführung kostenlos zu übergeben.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Alle Angaben, Zeichnungen usw., welche die ARA RHEIN AG dem Leistenden für die Ausarbeitung eines Angebotes oder die Ausführung einer Bestellung überlässt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Schutzrechte stehen der ARA RHEIN AG zu. Auf Verlangen sind der ARA RHEIN AG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der leistende der ARA RHEIN AG alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 15.2. Technische Unterlagen des Leistenden oder seiner Unterlieferanten werden von der ARA RHEIN AG vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Leistenden bzw. dessen Unterlieferanten.

16. Geistiges Eigentum

- 16.1. Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, so stehen das Arbeitsergebnis, damit verbundenes Know-How und sämtliche Immaterialgüterrechte der ARA RHEIN AG zu. Der Leistende und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Bemühungen der ARA RHEIN AG um Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungseingabe ins System, frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
- 18.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Schweizerisches Recht ist anwendbar
- 19.2. Gerichtsstand ist Muttenz